



5. Januar 2001

Gemeinderat
7312 Pfäfers

VII 37 Pfäfers: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Kiesabbauplan Schieferbruch Vadura

Es handelt sich um ein Verfahren nach Art. 28quinquies BauG. Dementsprechend haben Sie dem Genehmigungsgesuch für den Abbauplan auch Ihre Baubewilligung vom 22. Dezember 2000 beigelegt, die sich u.a. auf die Teilverfügungen der betroffenen kantonalen Stellen stützt.

Die Prüfung ergibt, dass der eingereichte Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

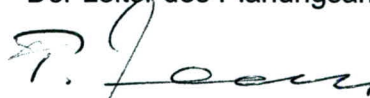
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt. Die Genehmigung des Abbauplanes gilt im Sinn von Art. 28quinquies BauG auch als Baubewilligung.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'900.-- (Fr. 450.-- für die Genehmigung des Abbauplanes; Fr. 2'000.-- für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung, je Fr. 150.-- für wasserbaupolizeiliche, fischereirechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung [unter Einschluss der Zustimmung zur Ausnahmebewilligung betreffend Waldabstand]).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

- genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- AFU-UR
- TBA
- Jagd- und Fischereiverwaltung